

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/4/23 97/07/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1998

## Index

L66207 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Tirol  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §833;  
ABGB §834;  
AVG §63 Abs1;  
AVG §8;  
GSGG §1;  
GSLG Tir §1;  
GSLG Tir §6 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Vorschriften, die die Zustimmung des Eigentümers zur Belastung oder sonstigen Inanspruchnahme seines Eigentums im Zuge eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens vorsehen, ausgesprochen, daß eine solche Zustimmung nicht mehr zur ordentlichen Verwaltung iSd § 833 ABGB gehört, sondern eine wichtige Veränderung iSd § 834 ABGB betrifft. Eine solche Zustimmung liegt daher nur dann vor, wenn alle Miteigentümer zugestimmt haben. Erteilt die Behörde nur auf Grund der Zustimmung einzelner Miteigentümer eine Bewilligung - etwa eine Baubewilligung -, so sind die nichtzustimmenden Miteigentümer, auch wenn es sich dabei um die Minderheit handelt, berechtigt, einen solchen Bescheid - mit Erfolg - zu bekämpfen (Hinweis E 27.4.1989, VwSlg 12919 A/1989, E 28.10.1971, VwSlg 8094 A/1971 und E 7.10.1980, VwSlg 10250 A/1980 (hier: Zum Beschwerderecht des Miteigentümers - Minderheitseigentümers - einer mit einem landwirtschaftlichen Bringungsrecht belasteten Liegenschaft).

## Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejahtVoraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070199.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)